



1. Fahrzeugnutzung

1.1 Der FC Mühldorf e.V. stellt nach Möglichkeit Trainern und Betreuern für notwendige Auswärtsfahrten Vereinsfahrzeuge zur Verfügung.

1.2 Die Zuordnung der Fahrzeuge erfolgt in Abstimmung zwischen dem Fuhrparkleiter, dem Nutzer sowie der Vorstandschaft.

1.3 Einzelfahrten sind rechtzeitig vor Fahrtantritt beim Fuhrparkleiter anzumelden. Zu spät eingereichte Anträge können im Zweifelsfall nicht beachtet werden.

1.4 Die Nutzung zu Vereinszwecken hat immer Vorrang vor privater Nutzung. Eine private Nutzung kann nur genehmigt werden, falls das angefragte Fahrzeug zu dem Zeitfenster noch für keine Vereinsnutzung reserviert wurde.

1.5 Der Toyota Proace Verso ist als Jugendfahrzeug vorgesehen. Die Nutzung durch Jugendmannschaften hat Vorrang vor dem Herren Spielbetrieb.

1.6 Die Kosten für den Fahrzeugunterhalt sowie für den Betrieb der Fahrzeuge (Strom, Kraftstoff, etc.) übernimmt der FC Mühldorf e.V. Die Fahrzeuge werden zu Vereinszwecken den Nutzern kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Nutzung zu Privatzwecken ist hingegen kostenpflichtig. Die Kosten für Betriebsstoffe werden über die Pauschale abgedeckt.

1.7 Die Kosten für die Privatnutzung sind laut folgender Tabelle geregelt:

	Preis	Anzahl enthaltener Kilometer
Tagespauschale (1 Tag)	35 €	115 km
Wochenendpauschale (Freitag - Sonntag)	90 €	300 km
Wochenpauschale (7 Tage in Folge)	150 €	500 km
<i>Aufpreis je Kilometer bei Überschreitung der inbegriffenen Kilometer</i>		<i>0,30 €/km</i>

2. Vereinsfahrzeug, berechtigter Personenkreis

2.1 Der FC Mühldorf stellt aktuell ein Vereinsfahrzeug zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um einen Toyota Proace Verso E mit 8 Sitzplätzen. Das Fahrzeug fährt rein elektrisch.

2.2 Privatfahrten sind zunächst nicht gestattet. Das Fahrzeug muss nach Vereinsnutzung auf dem Vereinsgelände in Mößling abgestellt und der Schlüssel in den dafür vorgesehenen Schlüsselkasten gelegt werden.

2.3 Anderweitige Nutzungsrechte (Privatnutzung) werden separat in einem KFZ-Nutzungsvertrag geregelt.

2.4 Der Fahrer muss mindestens 25 Jahre alt sein

3. Ressourcenschonender Umgang

3.1 Alle Nutzer verpflichten sich dazu, wo immer möglich, Fahrgemeinschaften zu bilden und aktuell nicht benötigte Fahrzeuge, in Abstimmung mit dem Fuhrparkleiter, am Vereinsgelände zu belassen.

3.2 Des Weiteren verpflichten sich alle Nutzer zum ressourcenschonenden Umgang mit unseren Fahrzeugen. Dies betrifft insbesondere eine angemessene und umweltfreundliche Fahrweise in Bezug auf Sicherheit und Kraftstoffverbrauch.



4. Fahrzeugnutzung/Fahrzeugpflege

4.1 Für die Nutzung und Pflege der Fahrzeuge, die Betankung, die Nutzung von Werkstätten etc. sind die jeweils aktuellen Vorgaben des Fuhrparks sowie die für das jeweilige Fahrzeug abgeschlossenen Leasingverträge zu beachten und aktiv umzusetzen.

4.2 Bei Unfällen ist generell die Polizei einzuschalten, aber kein Schuldanerkennnis abzugeben. Bei Unfällen und Schäden ist eine Unfall- bzw. Schadenmeldung inklusive Unfall- bzw. Schadenbericht mit entsprechender Dokumentation in der vorgegebenen Form unverzüglich telefonisch und zusätzlich spätestens 24 Stunden nach dem Unfall- bzw. Schadenereignis schriftlich an den Fuhrparkleiter zu melden. Bei Unfällen bzw. Schäden, die an Wochenenden, Feiertagen bzw. während des Urlaubs passieren, ist die Meldung am nächsten, darauffolgenden Werktag abzugeben. Bei nicht angezeigten Unfällen oder Schäden, die z. B. nach Leasingende etc. bekannt werden, behält sich die Fuhrparkleitung in Absprache mit der Vorstandschaft vor, sämtliche entstandenen Kosten dem/der Fahrer/in in Rechnung zu stellen.

4.3 Für Unfälle und Schäden, die bei privatem Gebrauch der Fahrzeuge und unter Eigenverschulden entstehen, ist durch den Nutzer eine Selbstbeteiligung von 300,00 € zu tragen. Bei unberechtigter Nutzung eines Vereinsfahrzeugs beträgt die Selbstbeteiligung 2.000,00 €.

4.4 Jede/r Fahrer/in ist für die Pflege und ordnungsgemäße Handhabung der überlassenen Fahrzeuge verantwortlich. Dies schließt die regelmäßige Innen- und Außenreinigung, sowie die rechtzeitige Meldung von notwendigem Service, TÜV/ASU und Reparaturbedarf an den Fuhrparkleiter mit ein.

4.5 Jeder Fahrer hat vor der Nutzung, durch Vorlage des Führerscheins bei der zuständigen Fuhrparkleitung, seine gültige Fahrerlaubnis nachzuweisen. Sollte der Führerschein in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen eines Kraftfahrzeuges verboten werden, so ist der Fuhrparkleiter unverzüglich zu unterrichten. Die Benutzung des Vereinsfahrzeugs ist unverzüglich einzustellen. Bei Nichteinhaltung ist der Fahrer für verursachte Schäden voll haftbar. Die Fuhrparkleitung ist berechtigt, ein Fahrverbot für die Nutzung von Vereinsfahrzeugen bzw. angemieteten Fahrzeugen auszusprechen. Die Fuhrparkleitung ist jederzeit berechtigt den Zustand des Fahrzeuges zu kontrollieren.

4.6 Die Nutzungsdauer der einzelnen Fahrzeuge wird in Abstimmung mit der Fuhrparkleitung geregelt.

4.7 Für die saisonbedingte Bereifung ist die Fuhrparkleitung zuständig.

4.8 Für private Auslandsfahrten mit dem PKW gelten folgende Bestimmungen:

- Fahrten nach Österreich benötigen keiner gesonderten Genehmigung.
- Für alle anderen Länder ist aus Gründen der bestehenden Leasingkonditionen (Kilometervereinbarung), sowie aus Unterhalts- und Wartungskosten, die vorherige Genehmigung durch die Vorstandschaft zwingend und ohne Ausnahme einzuholen.

4.9 Nach jeder Nutzung ist durch den Fahrzeugführer ein Eintrag im Fahrtenbuch verpflichtend. Im Fahrtenbuch werden alle zurückgelegten Strecken erfasst und zusätzliche Informationen, etwa Datum und Uhrzeit der Abfahrt, Fahrzeugführer, Dauer der Fahrt, zurückgelegte Kilometer und Anlass der Fahrt, ergänzt.

5. Verkehrsverstöße

5.1 Grundsätzlich trägt der/die Fahrer/in alle durch Verkehrsverstöße gegen die Straßenverkehrsvorschriften entstehenden Kosten. Der Halter ist unter Umständen verpflichtet, auf Nachfrage der Ermittlungsbehörden den/die Fahrer/in zu benennen, der zum Tatzeitpunkt am Steuer gesessen ist.



6. Laden an privaten Stromanschlüssen

6.1 Die entstehenden Kosten für das elektrische Laden des Vereinsfahrzeuges über private Stromnetze wird nicht vergütet.

7. Allgemeine Sicherheitshinweise

7.1 Mobiltelefon: Fahrer/innen ist es untersagt, während der Fahrt ein Mobiltelefon oder andere elektronische Geräte (iPad, Computer, Funkgeräte usw.) zu bedienen, wenn diese Geräte bei der Bedienung in der Hand gehalten werden müssen.

7.2 Alkohol und Drogen: Das Führen eines Vereinsfahrzeuges ist unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen strengstens untersagt. Hierbei gilt ein absolutes Alkoholverbot für den Fahrer.

7.3 Sicherheitsgurt: Fahrer/in und Beifahrer/in müssen während allen Fahrten Sicherheitsgurte anlegen.

7.4 Warnweste: Die Warnweste muss bei jedem Unfall oder jeder Panne angezogen werden, damit andere Verkehrsteilnehmer rechtzeitig aufmerksam gemacht werden. Die Warnwesten sind im Fahrerraum aufzubewahren. Für jeden Sitzplatz ist eine Warnweste bereitzuhalten.

7.5 Warndreieck: In jedem Vereinsfahrzeug muss sich ein Warndreieck befinden.

7.6 Verbandskasten: Jede/r Fahrer/in sollte wissen, wo der Verbandskasten untergebracht ist. Das Ablaufdatum muss kontrolliert werden und entnommene Materialien sind wieder aufzufüllen.

7.7 Diebstahl: Es ist darauf zu achten, dass vermeintlich interessantes Diebesgut, wie Handtaschen, Geldbeutel, Laptops, Handys, Navigationsgeräte usw. nicht offen im Fahrzeug liegen.

8. Inkrafttreten

8.1 Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung zum 10.03.2024 in Kraft. Änderungen oder Anpassungen sind der Vorstandschaft vorbehalten.

8.2 Sollte ein Teil dieser Richtlinie gegen gültiges Recht verstoßen, gelten trotz allem alle weiteren Punkte als bindend und bleiben unangetastet.

8.3 Die Richtlinie wird immer in der aktuell gültigen Form auf der Homepage des FC Mühldorf e.V. (im Downloadbereich) veröffentlicht.

Mühldorf a. Inn, den 10.03.2024

1. Vorstand Maximilian Heinrich